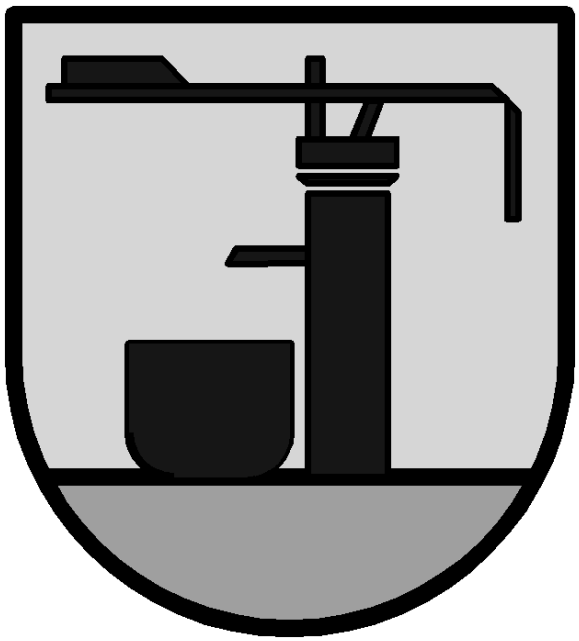
Reglement zur Finanzierung *von Strassen und kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (REFISKA)*

gemäss § 34 Abs. 3 BauG



Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom:	24. November 2000
Rechtskräftig seit:	27. Dezember 2000
Revision an der Gemeindeversammlung vom:	26. November 2025
Rechtskräftig seit:	30. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich und Basis	4
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	4
§ 4	Verjährung	5
§ 5	Zahlungspflichtige	5
§ 6	Verzug, Rückerstattung	5
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8	Kosten	5
§ 9	Beitragsplan	6
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11	Auflage und Mitteilung	6
§ 12	Vollstreckung	6
§ 13	Bauabrechnung	6
§ 14	Beitragspflicht	7
§ 15	Fälligkeit	7

C. Strassen

§ 16	Bemessung, Beschmutzung, Beschädigung	7

D. Wasserversorgung

1. Erschliessungsbeiträge

§ 17	Bemessung	7

2. Anschlussgebühr

§ 18	Bemessung	8
	- Neubauten	8
	- Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	8
	- Schwimmbäder	8
§ 19	Zahlungspflicht	8
§ 20	Sicherstellung	9
	Erhebung	9

3. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21	Grundsatz	9
§ 22	Bemessung	9
§ 23	Grundgebühr	9
§ 24	Verbrauchsgebühr	9
§ 25	Sonderfälle	9

E. Abwasser

1. Erschliessungsbeiträge

§ 26	Bemessung	10
§ 27	Sanierungsleitungen	10

2. Anschlussgebühr

§ 28	Bemessung	10
	- Ermässigungen	11
	- Besondere Verhältnisse	11
	- Schwimmbäder	11
§ 29	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	11
§ 30	Zahlungspflicht	11
§ 31	Sicherstellung	11
	Erhebung	11

3. Benützungsgebühr (Abwasser)

§ 32	Grundsatz	12
§ 33	Verbrauchsgebühr	12

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 34	Rechtsschutz, Vollstreckung	12

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35	Inkrafttreten	13
§ 36	Übergangsbestimmungen	13

Anhang 1

Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung 14

Anhang 2

Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung 15/16

Die Einwohnergemeinde Full-Reuenthal beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand: 1. Juli 2024) das vorliegende Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Basis

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer *(Baugesetz (BauG) 3. Teil, Baureife und Erschliessung, § 32 bis und mit § 38).*

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

[1] Für die Kosten zur Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

A. Erschliessungsbeiträge *(einmalig)*
B. Anschlussgebühren *(einmalig)*
C. Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

[2] Die Gemeinde führt den Bereich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung als Gemeindeanstalten (Eigenwirtschaftsbetriebe).

[3] Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der für eine baureife Erschliessung erforderlichen Wasser- und Abwasseranlagen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

[4] Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Wasser- und Abwasserwesen (interne Abrechnung).

§ 3

Mehrwertsteuer

[1] Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringenden eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

[2] Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

§ 4

Verjährung

[1] Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

[2] Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

[3] Die 10jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

[1] Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

[2] Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

[1] Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

[2] Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

a) die Kosten für den Erschliessungsplan
b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
c) Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
d) Gebühren und Kosten für die Bewilligungen
e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
i) die Finanzierungskosten
j) die Verwaltungskosten

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält

a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
d) die Grundsätze der Verlegung;
e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

[1] Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

[2] Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

[3] Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG)

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 13

Bauabrechnung

[1] Die Bauabrechnung, welche die definitive Beitragshöhe der Beitragspflichtigen festlegt, ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[2] Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 BauG.

§ 14

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

[1] Erschliessungsbeiträge werden mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

[2] Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

[3] Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Bemessung

[1] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und der Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Beschmutzung, Beschädigung

[2] Instandstellung durch die Verursacher, gemäss § 107 BauG.

D. Wasserversorgung

1. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, der Änderung und der Erneuerung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

2. Anschlussgebühr

Bemessung

§ 18

Neubauten

[1] Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 1 entnommen werden kann.

[2] Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des §§ 32 ff. der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

[3] Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

[4] In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

Ersatz- und Umbauten; Zweckänderungen

[5] Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

[6] Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss §18 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Schwimmbäder

[7] Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt gemäss Anhang 1 erhoben.

§ 19

Zahlungspflicht

[1] Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

[2] Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

Sicherstellung

[1] Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

Erhebung

[2] Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

3. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21

Grundsatz

[1] Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

[2] Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

[3] Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 23

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.

§ 24

Verbrauchsgebühr

[1] Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.

§ 25

Sonderfälle

[1] Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben. Dieser kann dem Anhang entnommen werden.

[2] Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen (Festwirtschaften, Schaustellbuden, usw.) gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 3 und § 24 berechnet.

E. Abwasser

1. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, der Änderung und der Erneuerung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

§ 27

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Selbstfinanzierungsbetrieb Abwasser.

2. Anschlussgebühren

§ 28

Bemessung

[1] Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 2 entnommen werden kann.

- pro m^2 anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche in Abhängigkeit der Nutzungsart
- pro m^2 Dachfläche (Horizontalprojektion der beregneten Fläche)
- pro m^2 in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche

[2] Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des §§ 32 ff. der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

[3] Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

Ermässigung

[4] Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird (Anhang 2).

Besondere Verhältnisse

[5] Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

Schwimmbäder

[6] Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder kann dem Anhang 2 entnommen werden.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

[1] Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf den Mehrflächen erhoben. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

[2] Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.

[3] Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

Zahlungspflicht

[1] Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

[2] Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 31

Sicherstellung

[1] Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

Erhebung

[2] Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

3. Benützungsgebühr (Abwasser)

§ 32

Grundsatz

[1] Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

[2] Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

[3] Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Verbrauchsgebühr

[1] Die Gebühr für die Nutzung der Abwasseranlagen richtet sich grundsätzlich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.

[2] Die Gebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usf.). Der Gemeinderat kann für reine Industrie- und Gewerbebauten die Installation von Abwasserzählern auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer verlangen.

[3] Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich auf Kosten der/des Pflichtigen von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Rechtsschutz, Vollstreckung

[1] Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

[2] Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

[2] Die Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser gemäss diesem Reglement werden ab 1. Oktober 2026 erhoben.

[3] Auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Reglements wird das Reglement zur Finanzierung von Strassen und kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (REFISKA) vom 27. Dezember 2000 mit den Änderungen vom 27. November 2015 vollumfänglich aufgehoben.

§ 36

Übergangsbestimmungen

[1] Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 26. November 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES
F U L L - R E U E N T H A L

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin I:

Gerhard Hauser *Larissa Knecht*

Anhang 1

Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung

Anschlussgebühren

Anschlussgebühren Bemessung (§ 18)	a) Wohn- und Bürobauten pro m^2 anrechenbare Bruttogeschossfläche	CHF 40.00
	b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Ökonomiegebäude; ohne Bürobauten) pro m^2 anrechenbare Betriebsbruttofläche	CHF 30.00
	c) Schwimmbäder pro m^3 Nettoinhalt	CHF 20.00
Reduktion der Anschlussgebühren	Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.	

Benützungsgebühren

a) Grundgebühr	CHF 24.00/m^3 und Nennwert und Jahr
b) Verbrauchsgebühr	CHF 3.00/m^3
c) Bauwasser pro Wohnung/Einheit	CHF 150.00
d) Übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	CHF 200.00 – CHF 1'000.00

Anhang 2

Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung

Anschlussgebühren

Anschlussgebühren Bemessung (§ 28)

a) Wohn- und Bürobauten pro m^2 anrechenbare Bruttogeschossfläche — CHF 40.00

b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Ökonomiegebäude; ohne Bürobauten) pro m^2 anrechenbare Betriebsbruttofläche — CHF 30.00

	Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser		
	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauberwasserleitung oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	CHF/m^2 (resp. m^3)	CHF/m^2 (resp. m^3)	CHF/m^2 (resp. m^3)
a) Pro m^2 der gesamten Dachfläche (horizontal gemessen)	50.00	20.00	0.00
b) Pro m^2 der entwässerten Hartflächen	50.00	nicht zulässig	0.00
c) Pro m^3 Nettoinhalt bei Schwimmbäder	25.00	nicht zulässig	nicht zulässig

Reduktion der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

a)	Frischwasser für reine Wohn- und gemischte Wohn- und Gewerbebauten sowie Gewerbe- und Industriebauten ohne Abwasserzähler	CHF 1.80/m^3
b)	Abwasser für reine Gewerbe- und Industriebauten, wenn vom Gemeinderat der Einbau von Abwasserzählern angeordnet worden ist.	CHF 2.20m^3
c)	Für entwässerte Hartflächen über 100m^2 von Gewerbe- und Industriebauten	CHF 0.60/m^3
d)	Die Minimalgebühr beträgt	CHF 100.00